

**MINISTERIUM DES INNEREN, FÜR DIGITALISIERUNG UND KOMMUNEN
B A D E N - W Ü R T T E M B E R G**

Postfach 10 34 65 • 70029 Stuttgart
E-Mail: poststelle@im.bwl.de
FAX: 0711/231-5000

An die
Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg
Frau Muhterem Aras MdL
Haus des Landtags
Konrad-Adenauer-Str. 3
70173 Stuttgart

Datum 02.03.2022

nachrichtlich
Staatsministerium
Ministerium der Justiz und für Migration

Antrag der Abgeordneten Julia Goll und Nico Weinmann u. a. FDP/DVP
- Politisch motivierte Straftaten gegen Amts- und Mandatsträger
- Drucksache 17/1815
Ihr Schreiben vom 9. Februar 2022

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen nimmt im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz und für Migration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen*

zu berichten,

- 1. wie viele politisch motivierte Straftaten auf Amts- und Mandatsträger in Baden-Württemberg ihr in den Jahren 2017 bis 2021 (Berichtszeitraum) jeweils bekannt sind;*

5. *wie viele Anzeigen von Beleidigungs- und Bedrohungsdelikten gegenüber Amts- und Mandatsträgern im Berichtszeitraum erfolgten;*
6. *wie viele davon auf sogenannte Hasspostings entfallen sind;*
7. *in wie vielen Fällen es in den Fällen von Ziffern 5 und 6 jeweils zu einer Verurteilung kam;*

Zu 1., 5., 6. und 7.:

Die Ziffern 1., 5., 6. und 7. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die statistische Erfassung politisch motivierter Kriminalität (PMK) erfolgt auf der Grundlage des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes (KPMD-PMK). Mit Beschluss der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder vom 10. Mai 2001 sind rückwirkend zum 1. Januar 2001 mit dem „Definitionssystem Politisch motivierte Kriminalität“ und den „Richtlinien für den Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität“ die bundesweit einheitlich geltenden Kriterien zur Definition und Erfassung politisch motivierter Straftaten in Kraft gesetzt worden.

In den Jahren 2017 und 2018 wurden Straftaten gegen Amts- oder Mandatsträger unter dem Themenfeld „Amts- / Mandatsträger“ abgebildet. Zudem wurden Straftaten gegen Amts- oder Mandatsträger, welche durch „Hasspostings“ begangen wurden, unter dem Themenfeld „Amts- / Mandatsträger“ und dem Themenfeld „Hassposting“ abgebildet.

Unter einem Posting wird ein Beitrag verstanden, der im oder über das Internet mehreren Nutzern gleichzeitig zugänglich gemacht wird. Politisch motivierten Hasspostings werden solche Straftaten zugerechnet, die in Würdigung der Umstände der Tat oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür geben, dass diese gegen eine Person, Personengruppe oder Institution wegen ihrer zugeschriebenen oder tatsächlichen politischen Haltung, Einstellung oder ihres Engagements gerichtet sind bzw. aufgrund von Vorurteilen des Täters bezogen auf Nationalität, ethnische Zugehörigkeit, Hautfarbe, Religionszugehörigkeit, Weltanschauung, sozialen Status, physische oder psychische Behinderung oder Beeinträchtigung, Geschlecht, sexuelle Identität, sexuelle Orientierung oder äußeres Erscheinungsbild begangen werden.

Im Jahr 2017 wurden insgesamt 155 Straftaten der politisch motivierten Kriminalität unter dem Themenfeld „Amts- / Mandatsträger“ registriert. Darunter wurden zehn Gewalttaten erfasst. Der deliktische Schwerpunkt lag mit 50 Fällen bei Beleidigungen. Drei Delikte von Bedrohungen wurden erfasst. Die angeführten Straftaten entfallen schwerpunktmäßig auf die Phänomenbereiche PMK -nicht zuzuordnen- mit 79 Delikten und PMK -rechts- mit 59 Delikten.

Zudem wurden im Jahr 2017 fünf Beleidigungen der politisch motivierten Kriminalität unter dem Themenfeld „Amts- / Mandatsträger“ und dem Themenfeld „Hassposting“ registriert. Es wurden keine Bedrohungen mit dem Themenfeld „Amts- / Mandatsträger“ und dem Themenfeld „Hassposting“ erfasst.

Im Jahr 2018 wurden insgesamt 160 Straftaten der politisch motivierten Kriminalität unter dem Themenfeld „Amts- / Mandatsträger“ registriert. Im Vergleich zum Vorjahr ging die Fallzahl der Gewalttaten auf drei zurück. Der deliktische Schwerpunkt lag mit 54 Fällen bei Beleidigungen. Fünf Delikte von Bedrohungen wurden erfasst. Die angeführten Straftaten entfallen schwerpunktmäßig auf den Phänomenbereich PMK -rechts- mit 81 Delikten.

Zudem wurden im Jahr 2018 sieben Beleidigungen der politisch motivierten Kriminalität unter dem Themenfeld „Amts- / Mandatsträger“ und dem Themenfeld „Hassposting“ registriert. Es wurden keine Bedrohungen mit dem Themenfeld „Amts- / Mandatsträger“ und dem Themenfeld „Hassposting“ erfasst.

Seit 2019 werden Straftaten gegen Amts- oder Mandatsträger unter den Angriffszielen „Amtsträger“ und „Mandatsträger“ abgebildet. Mit den Suchparametern „Amtsträger“ und „Mandatsträger“ wird die Gesamtfallzahl aller Delikte gegen Amts- und Mandatsträger dargestellt. Zudem werden Straftaten gegen Amts- oder Mandatsträger, welche durch „Hasspostings“ begangen werden, unter den Angriffszielen „Amtsträger“ und „Mandatsträger“ und dem Tatmittel „Hassposting“ abgebildet.

Im Jahr 2019 wurden insgesamt 175 Straftaten der politisch motivierten Kriminalität unter den Angriffszielen „Amtsträger“ und / oder „Mandatsträger“ registriert. Im Vergleich zum Vorjahr stieg die Fallzahl der Gewalttaten auf neun Delikte an. Der deliktische Schwerpunkt lag gleichbleibend zum Jahr 2018 bei 54 Fällen von Beleidigungen.

Es wurden sechs Delikte von Bedrohungen erfasst. Die angeführten Straftaten entfallen schwerpunktmäßig auf den Phänomenbereich PMK -nicht zuzuordnen- mit insgesamt 101 Delikten.

Zudem wurden im Jahr 2019 vier Beleidigungen der politisch motivierten Kriminalität unter den Angriffszielen „Amtsträger“ und „Mandatsträger“ und dem Tatmittel „Hassposting“ registriert. Es wurden keine Bedrohungen mit den genannten Angriffszielen und Tatmittel erfasst.

Im Jahr 2020 stieg die Fallzahl der Straftaten der politisch motivierten Kriminalität, welche unter den Angriffszielen „Amtsträger“ und „Mandatsträger“ erfasst wurden, stark, auf insgesamt 378 Straftaten an. Darunter wurden lediglich zwei Gewalttaten erfasst. Der deliktische Schwerpunkt lag mit 202 Fällen bei Beleidigungen. Es wurden 17 Delikte von Bedrohungen erfasst. Die angeführten Straftaten entfallen schwerpunktmäßig auf den Phänomenbereich PMK -nicht zuzuordnen- mit insgesamt 174 Delikten und auf den Phänomenbereich PMK -rechts- mit 151 Delikten.

Zudem wurden im Jahr 2020 57 Beleidigungen der politisch motivierten Kriminalität unter den Angriffszielen „Amtsträger“ und „Mandatsträger“ und dem Tatmittel „Hassposting“ registriert. Es wurden keine Bedrohungen mit den genannten Angriffszielen und Tatmitteln erfasst.

Zum Zeitpunkt der Beantwortung befinden sich die Gesamtfallzahlen der PMK für das Jahr 2021 in einem landes- und bundesweiten Erhebungs- und Abstimmungsprozess, weshalb die Gesamtfallzahlen für das Jahr 2021 noch nicht vorliegen.

Im 1. bis 3. Quartal 2021 wurden insgesamt 338 Straftaten der politisch motivierten Kriminalität unter den Angriffszielen „Amtsträger“ und „Mandatsträger“ registriert. Darunter wurden zwei Gewalttaten erfasst. Der deliktische Schwerpunkt lag mit 111 Fällen bei Sachbeschädigungen und mit 75 Fällen bei Beleidigungen. Es wurden 22 Delikte von Bedrohungen erfasst. Die angeführten Straftaten entfallen schwerpunktmäßig auf den Phänomenbereich PMK -nicht zuzuordnen- mit insgesamt 231 Delikten.

Zudem wurden im 1. bis 3. Quartal 2021 11 Beleidigungen der politisch motivierten Kriminalität unter den Angriffszielen „Amtsträger“ und „Mandatsträger“ und dem Tatmittel „Hassposting“ registriert. Es wurde eine Bedrohung mit den genannten Angriffszielen und Tatmittel erfasst.

Der Ausgang des Strafverfahrens ist kein Erfassungsmerkmal des KPMD-PMK. Statistische Daten zum Ausgang der Ermittlungs- und Strafverfahren wegen Straftaten zum Nachteil von Amts- und Mandatsträgern liegen dem Ministerium der Justiz und für Migration nicht vor. Die Strafverfolgungsstatistik erfasst Verurteilungen von Personen nach bestimmten Straftatbeständen des Strafgesetzbuchs oder des Nebenstrafrechts durch die Strafgerichte in Baden-Württemberg. Eine Differenzierung nach einzelnen Tatmodalitäten, Tatmotiven oder der beruflichen bzw. ehrenamtlichen Tätigkeit der Verletzten von Straftaten findet nicht statt. Die dargestellten Grundsätze gelten auch für die Erfassung von Ermittlungsverfahren in den staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregistern, weshalb ein automatisierter Suchlauf zur Feststellung der in Rede stehenden Verfahren nicht möglich ist. Eine händische Aktenauswertung kann in der für die Bearbeitung von parlamentarischen Anfragen zur Verfügung stehenden Zeit mit vertretbarem Aufwand nicht geleistet werden.

2. *wie viele Fälle von Personenansammlungen vor Wohnhäusern von Amts- und Mandatsträgern in Baden-Württemberg ihr im Berichtszeitraum jeweils bekannt sind;*
3. *welche Erkenntnisse ihr über einen Zusammenhang zwischen Versammlungen und sogenannten „Spaziergängen“, die in Zusammenhang mit den Coronamaßnahmen stehen, und Ansammlungen oder Straftaten im Sinne der Ziffern 1 und 2 vorliegen;*
4. *wie viele Demonstrationen in den Jahren 2020 und 2021 in Baden-Württemberg Wohnhäuser oder Dienstsitze von Amts- und Mandatsträgern jeweils gezielt aufgesucht bzw. passiert haben;*

Zu 2., 3. und 4.:

Die Ziffern 2., 3. und 4. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Personenansammlungen können je nach den Umständen des konkreten Einzelfalls als Versammlung im Sinne von Artikel 8 Absatz 1 des Grundgesetzes zu qualifizieren sein. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist eine Versammlung in Abgrenzung zur bloßen Ansammlung eine örtliche Zusammenkunft mehrerer Personen zur gemeinschaftlichen, auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung oder Kundgebung. Vom Versammlungsbegriff umfasst sind dabei Veranstaltungen, bei denen die Teilnehmer ihre Meinung verbal oder non-verbal, z. B. durch Mahnwachen oder Nutzung entsprechender Kundgabemittel wie Fackeln, Laternen, Kerzen oder Transparenten, zum Ausdruck bringen und damit kollektiv auf den öffentlichen Meinungsbildungsprozess einwirken. Soweit entsprechende Personenansammlungen vor Wohnhäusern von Amts- und Mandatsträgern darauf abzielen, ein Zeichen des Protests gegen die aktuellen Corona-Maßnahmen zu setzen, dürfte es sich in der Regel um Versammlungen handeln.

Personenansammlungen stellen keine im Rahmen des KPMD-PMK auswertbare Größe dar, es werden lediglich Straftaten erfasst. Darüber hinaus unterliegen Personenansammlungen im Sinne der Anfrage grundsätzlich keiner strukturierten Erfassung im Sinne einer Statistik.

Erkenntnisse im Sinne der Anfrage werden dem Landeskriminalamt Baden-Württemberg (LKA BW) nicht zwangsläufig und lediglich aus dem allgemeinen Informationsaustausch bekannt, sofern eine politische Motivation erkennbar ist.

Eine valide Auskunft darüber, bei wie vielen Demonstrationen in den Jahren 2020 und 2021 die Teilnehmerinnen und Teilnehmer Dienstsitze von Amts- und Mandatsträgern gezielt aufgesucht bzw. passiert haben, würde eine umfangreiche händische Einzelauswertung erfordern, beispielsweise von Einsatzprotokollen und Versammlungsbescheiden aller behördlich bekanntgewordener Versammlungen, sowie eine daran anschließende einfallbezogene Einschätzung im Hinblick auf die Motivation der Teilnehmerinnen und Teilnehmer bei der Wahl des Versammlungsortes bzw. der Laufstrecke. Dies ist in der für die Beantwortung von Landtagsanfragen zur Verfügung stehenden Bearbeitungszeit nicht möglich.

Aktuell liegen dem LKA BW Erkenntnisse zu zwei Vorkommnissen im Sinne der Fragestellung vor, beide aus dem Jahr 2022.

Hinsichtlich der statistischen Erfassung politisch motivierter Straftaten wird auf die Ausführungen zu Frage 1 verwiesen.

Seit 2019 werden Straftaten gegen Amts- oder Mandatsträger unter den Angriffszielen „Amtsträger“ und „Mandatsträger“ abgebildet. Mit den Suchparametern „Amtsträger“ und „Mandatsträger“ wird die Gesamtfallzahl aller Delikte gegen Amts- und Mandatsträger dargestellt. Straftaten gegen Angriffsziele können im Bereich der politisch motivierten Kriminalität unter dem Sondermerker „Corona“ im Zusammenhang mit einer Versammlung ausgewertet werden.

Im Jahr 2020 wurden insgesamt 13 Straftaten der politisch motivierten Kriminalität mit dem Sondermerker „Corona“ und den Angriffszielen „Amtsträger“ und „Mandatsträger“ im Zusammenhang mit Versammlungen erfasst. Bei den 13 Straftaten handelt es sich in allen Fällen um Beleidigungen. Die angeführten Straftaten entfallen auf die Phänomenbereiche PMK -links- mit 12 Delikten und PMK -nicht zuzuordnen- mit einem Delikt.

Im 1. bis 3. Quartal 2021 wurden insgesamt 11 Straftaten der politisch motivierten Kriminalität mit dem Sondermerker „Corona“ und den Angriffszielen „Amtsträger“ und / oder „Mandatsträger“ im Zusammenhang mit Versammlungen erfasst. Darunter wurde eine Gewalttat registriert. Ein deliktischer Schwerpunkt lässt sich nicht feststellen. Die angeführten Straftaten entfallen schwerpunktmäßig auf den Phänomenbereich PMK - nicht zuzuordnen- mit neun Delikten.

- 8.** *wie häufig Oberbürgermeister, Bürgermeister und Landräte in Baden-Württemberg jeweils Opfer von Straftaten und Belästigungen im Sinne der Ziffern 1, 2, 5 und 6 im Berichtszeitraum wurden (bitte aufgeschlüsselt nach Amt und soweit möglich unter Darstellung der konkreten Fälle);*

Zu 8.:

Hinsichtlich der statistischen Erfassung politisch motivierter Straftaten wird auf die Ausführungen zu Frage 1 verwiesen.

Ein konkretes politisches Amt oder Mandat ist kein Erfassungsmerkmal des KPMD-PMK. „Bürgermeister“ und „Landräte“ werden unter dem Angriffsziel „Amtsträger“ und dem Angriffsziel „Kommune“ erfasst. Eine entsprechende Recherche kann erst seit dem Jahr 2019 erfolgen, da zuvor das Angriffsziel „Amtsträger“ nicht existierte.

Im Jahr 2019 wurden insgesamt 18 Straftaten unter den Angriffszielen „Amtsträger“ und „Kommune“ erfasst. Die angeführten Straftaten entfallen schwerpunktmäßig auf den Phänomenbereich PMK -nicht zuzuordnen- mit 15 Delikten.

Im Jahr 2020 wurden insgesamt 120 Straftaten unter den Angriffszielen „Amtsträger“ und „Kommune“ erfasst. Die angeführten Straftaten entfallen schwerpunktmäßig auf den Phänomenbereich PMK -nicht zuzuordnen- mit 103 Delikten.

Im 1. bis 3. Quartal 2021 wurden insgesamt 65 Straftaten unter den Angriffszielen „Amtsträger“ und „Kommune“ erfasst. Die angeführten Straftaten entfallen schwerpunktmäßig auf den Phänomenbereich PMK -nicht zuzuordnen- mit 30 Delikten und den Phänomenbereich PMK -rechts- mit 34 Delikten.

- 9.** *wie sie vor diesem Hintergrund Überlegungen bewertet, bei Kommunalwahlen auf das Aufführen der exakten Privatadresse der Kandidaten auf dem Stimmzettel zu verzichten;*

Zu 9.:

Grundsätzlich liegt die Annahme nahe, dass ein sparsamer Umgang mit persönlichen Daten in der Öffentlichkeit eine Präventionswirkung hinsichtlich polizeirelevanter Vorkommnisse im persönlichen Umfeld entfalten kann. Inwieweit diese Wirkung im Einzelfall tatsächlich eintritt, hängt von einer Vielzahl anderer Faktoren ab, unter anderem von der Vernetzung der Person im Ort, dem sonstigen Auftreten in der Öffentlichkeit und dem Umgang mit persönlichen Daten.

Diese im Einzelfall zunächst lediglich hypothetische Wirkung ist freilich beispielweise mit Transparenzerfordernissen in Zusammenhang mit dem Wahlgesehen abzuwägen. Zudem wird darauf hingewiesen, dass nach § 19 der Kommunalwahlordnung bereits jetzt eine Veröffentlichung der Privatadresse vermieden werden kann, wenn eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz 1 bis 4 des Bundesmeldegesetzes besteht.

Im Koalitionsvertrag „Jetzt für Morgen – der Erneuerungsvertrag für Baden-Württemberg“ haben die Koalitionspartner vereinbart, die Notwendigkeit der Adressangabe auf Wahlscheinen und Wahlbekanntmachungen zu prüfen. Ziel ist es, Kandidierende bei politischen Wahlen vor Hass, Hetze und Übergriffen zu schützen. Gleichzeitig müssen jedoch die Wahlvorschläge hinreichend klar, das heißt eindeutig identifizier- und zuordenbar sein. Änderungen der Vorschriften über Stimmzettel und Wahlbekanntmachungen in der Kommunalwahlordnung werden derzeit geprüft.

- 10. welche besonderen polizeilichen Maßnahmen zur Verfügung stehen, um Amts- und Mandatsträger vor Übergriffen und Belästigungen vor ihren Wohnhäusern zu schützen;*
- 11. welche Maßnahmen durch die Landesregierung ergriffen werden, um sich diesen Entwicklungen entgegenzustellen;*

Zu 10. und 11.:

Die Ziffern 10. und 11. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Zum Schutz von Amts- und Mandatsträgern trifft die Polizei – insbesondere auf Grundlage einer fortlaufenden Gefährdungsbewertung – lageorientiert die erforderlichen polizeilichen Maßnahmen. Hierzu zählen beispielsweise das Führen eines Sicherheitsgesprächs unter Vermittlung von Verhaltenshinweisen und Festlegung von Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern und Meldewegen, eine bedarfsorientierte sicherungstechnische Beratung, objektbezogene Überwachungsmaßnahmen bis hin zu einer Dauerpräsenz sowie erforderlichenfalls die Durchführung von Personenschutzmaßnahmen.

Im Juli 2019 wurde die „Zentrale Ansprechstelle für Amts- und Mandatsträger“ beim LKA BW eingerichtet, die Amts- und Mandatsträgerinnen und -trägern rund um die Uhr ein qualifiziertes Beratungsangebot zur Verfügung stellt (zentrale Rufnummer: 0711/5401-3003). Mit der zentralen Ansprechstelle sollen die Betroffenen ermutigt werden, sich frühzeitig und damit bereits niederschwellig von den Expertinnen und Experten des LKA BW beraten zu lassen. Die bei der Fachabteilung Staatsschutz angebundene Ansprechstelle bewertet, berät und vermittelt bei Bedarf unmittelbaren Kontakt zu den bereits vorhandenen spezialisierten Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern vor Ort bei den regionalen Polizeipräsidien.

Ein durch das LKA BW entwickeltes Vortragskonzept, das sich speziell an Amts- und Mandatsträger richtet, informiert die Zielgruppe über sicherheitsbewusstes Verhalten und die Nutzung technischer Sicherungseinrichtungen.

Darüber hinaus stehen Informationsmaterialien des Programms Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes zur Verfügung. Auf das Informationsblatt „Sicher in der Öffentlichkeit auftreten“ wird besonders verwiesen. Es steht auf der Internetseite www.polizei-beratung.de kostenlos zur Verfügung. Darin enthalten sind Informationen zur Gefahrenwahrnehmung und -minimierung im häuslichen Bereich, aber auch bei den Wegen von und zur Arbeit. Weiter werden Hinweise zum Verhalten gegenüber fremden Personen sowie zum Umgang mit Post- und Warensendungen gegeben.

Ein wichtiger ergänzender Aspekt ist hierbei die Sensibilisierung der Amts- und Mandatsträger im Umgang mit sozialen Medien und der Preisgabe von sensiblen persönlichen Daten. Betroffenen wird zudem empfohlen, eng mit den zuständigen Sicherheitsbehörden zusammenzuarbeiten und die allgemeinen verhaltensorientierten Empfehlungen der Kriminalprävention (<https://praevention.polizei-bw.de/>) zu beachten.

Die Problematik Gewalt gegen Beschäftigte im öffentlichen Dienst, unter welchen in Teilen auch Amts- und Mandatsträger subsumiert werden können, ist zudem ein aktuelles Schwerpunktthema der Gemeinsamen Zentralstelle Kommunale Kriminalprävention.

In der Sitzung des Ministerrats am 14. September 2021 wurde der Kabinettsausschuss „Entschlossen gegen Hass und Hetze“ unter Vorsitz des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen eingesetzt. Die ressortübergreifende Arbeit soll mit einem breiten Ansatz dazu beitragen, die Entstehung von Hass und Hetze in den vielfältigen Erscheinungsformen frühzeitig zu bekämpfen. Bei den beabsichtigten Maßnahmen spielen sowohl präventive als auch repressive Ansätze eine Rolle. Dabei sind auch Amts- und Mandatsträger von der Arbeit des Kabinettsausschusses umfasst. Das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen prüft derzeit beispielsweise eine Anpassung der Vorschriften zur Adressangabe auf Stimmzetteln und in Wahlbekanntmachungen. Außerdem wird in diesem Zusammenhang analysiert, wie Meldestellen, Hilfsangebote und Anzeigemöglichkeiten für Betroffene von Hass und Hetze, darunter auch für Amts- und Mandatsträger, optimiert werden können.

Für die Stärkung des gesamtgesellschaftlichen Ansatzes hat der Kabinettsausschuss beim Landeskriminalamt eine Task Force eingerichtet, die unter Beteiligung der Landesanstalt für Kommunikation, der Landeszentrale für politische Bildung, des Landesamtes für Verfassungsschutz Baden-Württemberg (LfV), des Instituts für Bildungsanalysen, des Zentrums für Schulqualität und Lehrbildung, des Demokratiezentrum Baden-Württemberg sowie des Landesmedienzentrums Baden-Württemberg kompetenzübergreifend vorhandene Bausteine auf den Prüfstand stellt und neue Handlungsoptionen entwickelt. Hierzu haben jüngst mehrere Arbeitsgruppen zu verschiedenen Handlungsfeldern ihre Arbeit aufgenommen.

12. welche Gefährdungslagen insgesamt durch Versammlungen und sogenannte „Spaziergänge“, die in Zusammenhang mit den Coronamaßnahmen stehen, ausgehen (insbesondere auch im Hinblick darauf, inwieweit Teilnehmer extremistischen Strömungen oder Gruppierungen zuzuordnen sind).

Zu 12.:

Die Gefährdungslagen, die von Protesten gegen die staatlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie ausgehen können, sind vielfältig. Teilweise werden im Rahmen des Demonstrationsgeschehens Vorgaben des Gesundheitsschutzes und Versammlungsaufgaben unterlaufen, außerdem werden polizeiliche Anordnungen mitunter ignoriert oder es wird diesen sogar aktiv zuwidergehandelt. So kommt es immer

wieder zu Ausschreitungen zwischen Demonstranten und Einsatzkräften sowie zu Angriffen auf Pressevertreter. Darüber hinaus sind (verbale) Auseinandersetzungen mit Gegendemonstranten möglich. Ziel der Versammlungen bzw. „Spaziergänge“ waren und sind immer wieder insbesondere staatliche Einrichtungen, aber auch Medienhäuser, da etablierte Medien und deren Vertreter in nicht unerheblichen Teilen der Protestbewegung neben staatlichen Repräsentanten als Feindbild gelten.

Auch schrecken die Protestierenden teilweise nicht davor zurück, zu Wohnhäusern von Politikern vorzudringen. Auch in solchen Fällen ist die Entstehung einer Gefährdungslage denkbar, wenngleich solche Protestformate in Baden-Württemberg bislang vergleichsweise friedlich abliefen.

Direkte Aufrufe zur Gewalt oder zum Systemumsturz sowie entsprechende Andeutungen im Umfeld der Proteste können auf labile Einzelpersonen oder auch auf (Klein-) Gruppen motivierend wirken. Gewalttätige Aktionen sind daher nach Einschätzung des LfV möglich. Hierzu zählen insbesondere Angriffe oder Anschläge auf Impfzentren, die kritische Infrastruktur, staatliche Repräsentanten, Pressevertreter oder andere als Verschwörer, Verursacher oder Unterstützer der staatlichen Maßnahmen wahrgenommene Personengruppen. Die Gefahr, dass radikalisierte Einzeltäter oder (Klein-) Gruppen gegen Einrichtungen oder Vertreter des Staates gewalttätig werden, wird durch die digital sowie auf Demonstrationen verbreiteten, extremistisch durchzogenen Verschwörungsideologien deutlich erhöht. Zusammen mit (medizinischen) Falschinformationen stärken sie das Widerstandsnarrativ innerhalb des Protestgeschehens. Hierzu geeignet sind auch Einzelsachverhalte, wie beispielsweise die Allgemeinverfügung der Stadt Ostfildern vom Januar 2022. Demnach kann die Untersagung von „Montagsspaziergängen“ bei Nichtbeachtung auch mittels unmittelbaren Zwangs durchgesetzt werden, was insbesondere auf extremistischen Plattformen als „Schießbefehl“ gegen Spaziergänger deklariert und so gezielt zur Agitation instrumentalisiert wurde.

Nach Einschätzung des LfV beteiligen sich an den derzeitigen Protestveranstaltungen in Baden-Württemberg zu einem überwiegenden Teil Personen, die nicht den extremistischen Szenen zugeordnet werden können. Zwar können bei entsprechenden Veranstaltungen auch Extremisten aus dem Milieu der „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“, dem Rechtsextremismus sowie dem neu eingeführten Phänomenbereich der „Verfassungsschutzrelevanten Delegitimierung des Staates“ festgestellt werden. Diese

nehmen jedoch nach derzeitiger Erkenntnislage bisher keine führende Rolle im Protestgeschehen ein. Die Personen, die den extremistischen Szenen zuzuordnen sind, versuchen gleichwohl, ihre Ideen zu verbreiten und Anschluss bei den Demonstranten zu finden. Es besteht die Gefahr, dass Versammlungsteilnehmer, die bislang nicht im extremistischen Kontext auffällig geworden sind, so in Kontakt mit extremistischen Narrativen kommen.

Entscheidende Faktoren für mögliche Radikalisierungsprozesse sind in naher Zukunft die Einführung der einrichtungsbezogenen sowie das Ergebnis der Debatte um eine allgemeine Impfpflicht. Ein Beschluss zur Einführung einer allgemeinen Impfpflicht hätte mit hoher Wahrscheinlichkeit einen wesentlichen Einfluss auf eine vermeintliche Legitimation zur Gewaltanwendung gegen staatliche Repräsentanten oder Einrichtungen aus Teilen der Protestszene. Diese ist zwar bereits in den kursierenden Verschwörungsideologien grundsätzlich angelegt, würde aber durch die vermeintliche Bestätigung dieser Erzählungen in Form eines tatsächlich erlebbaren staatlichen Eingriffs einen erheblichen Schub erfahren. Auch hier können die auf Demonstrationen und „Spaziergängen“ verbreiteten Informationen die Radikalisierung von Einzelpersonen und (Klein-)Gruppen verstärken bzw. beschleunigen.

Gefährdungslagen können demnach auch von Personen ausgehen, die dem LfV bisher nicht als extremistisch bekannt sind bzw. die bislang nicht als Extremisten in Erscheinung getreten sind. Insgesamt ist auf den Demonstrationen bzw. „Spaziergängen“ nach wie vor eine zuweilen aggressive Grundstimmung festzustellen, welche sich in den letzten Monaten aufgrund diverser Radikalisierungsprozesse manifestiert hat. Radikalisierungsprozesse spielen bei politisch motivierten, gewalttätigen Aktionen aus dem Corona-Protestgeschehen heraus eine zentrale Rolle.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung des Ministers

gez. Wilfried Klenk
Staatssekretär